

erklärt und damit, in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 1917, die Klage abgewiesen.

50. Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Juni 1919
i. S. Mumenthaler gegen Luzern.

Haftung des Werkeigentümers, der zwar das Übliche, nicht aber das nach den Umständen Erforderliche und ihm Zuzumutende vorgesehen hat. — Unfall, herbeigeführt durch Kippen eines Hydrantendeckels.

A. — Der Kläger erlitt am 13. Oktober 1916 in der Haldenstrasse in Luzern einen Unfall. Er trat auf einen Hydrantendeckel, der lose in einem entsprechenden Falze des Schachtrahmens lag, dabei kippte der Deckel um, und der Kläger fiel vornüber, sich am rechten Fuss erheblich verletzend.

Mit der vorliegenden Klage verlangte Mumenthaler von der Beklagten als Werkeigentümerin wegen fehlerhafter Anlage beziehungsweise mangelhaften Unterhaltes der Schachtbedeckung 20,000 Fr. Schadenersatz.

Die Beklagte hat demgegenüber jede Haftung bestritten, weil die Anlage an sich nicht fehlerhaft und auch gut unterhalten gewesen sei.

B. — Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Obergericht, weil die Konstruktion, die die Beklagte für die Bedeckung ihrer Hydranten gewählt habe, nach dem eingeholten Gutachten allgemein üblich und seit Jahren allgemein in Gebrauch sei. Auch sei durch Zeugenbeweis erhärtet, dass in Luzern und insbesondere bei der streitigen Anlage nie ein Unfall vorgekommen. Ferner habe der Kläger nicht etwa dargetan, dass zufolge Abnutzung der fragliche Verschluss dem Normaltyp dieser Schachtbedeckungen gegenüber sich verändert

habe. Unter diesen Umständen könne weder von mangelhafter Anlage noch ungenügendem Unterhalt die Rede sein. Auf mangelhafte Unterhaltung dürfe aber auch dann nicht geschlossen werden, wenn man, der Ansicht der Experten folgend, annehme, der Unfall sei dadurch möglich geworden, dass ein Fremdkörper habe in den Falz des Schachtrahmens eindringen können, denn um hieraus auf schlechten Unterhalt schliessen zu dürfen, hätte bewiesen werden müssen, dass die Beklagte es an der ordentlichen und übungsgemässen Reinigung habe fehlen lassen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Zusprechung der Klage eventuell Rückweisung zur Beweisergänzung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis daran festgehalten, dass für die Frage, ob der Werkeigentümer das Werk richtig angelegt beziehungsweise unterhalten habe, nicht bloss auf die bei Erstellung und Unterhalt solcher Werke bestehende Übung abgestellt werden kann. Wenn der Werkeigentümer nicht haften will, muss er nicht nur das Uebliche, sondern das nach den Umständen (speziell auch nach der Funktion, die dem betreffenden Werk zukommt), Gebotene vorgenommen haben, AS 38 II S. 74 und Urteil i. S. Nieriker gegen Geiger vom 12. November 1915. Damit ist gesagt, dass den Werkeigentümer ein Abusus nicht befreit. Andererseits aber dürfen von ihm auch nicht übertriebene z. B. zu kostspielige, mit den Interessen des Publikums in keinem Verhältnis stehende, Aufwendungen verlangt werden.

2. — Geht man hievon aus, so ist zunächst die Einwendung des Beklagten als unerheblich zurückzuweisen, der streitige Schachtverschluss sei gleich konstruiert gewesen, wie die Anlagen dieser Art in den meisten

grösseren Schweizerstädten. Massgebend ist vielmehr, ob die Beklagte bei Anwendung dieser Konstruktion das durch die Verhältnisse Gebotene vorgesehen hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verschluss einen Teil der Strassenoberfläche ausmachen, Tausende und Abertausende von Begehungen aushalten und dadurch dem Verkehr dienstbar sein sollte.

Den diesen Verhältnissen entsprechenden Anforderungen hat die fragliche Anlage nicht genügt. Zunächst zeigt der Unfall selbst und sodann auch die Tatsache, dass nach demselben der Deckel, wie von zwei Zeuginnen bestätigt wird, noch zweimal durch blossе Fusstritte zum Kippen gebracht werden konnte, dass die Konstruktion Mängel aufgewiesen hat. Diese Unzulänglichkeit geht aber auch aus dem Expertengutachten hervor. Wenn auch die Sachverständigen erklären, der Verschluss durch lose Einlegung des Deckels in einen Rahmenfalz sei allgemein üblich und habe bisher noch nicht zu derartigen Unzukömmlichkeiten geführt, dass eine Konstruktionsänderung als geboten erschienen wäre, so geht doch andererseits aus ihrem Gutachten selber hervor, dass solche Unzukömmlichkeiten in erheblichem Masse bestanden haben. Die Experten stellen insbesondere fest, es sei unter Umständen kleinen Fremdkörpern, Sand, Steinen, Zigarrenstummeln, usw. möglich, in den Falz einzudringen und sich dort so zu lagern, dass der Deckel einem Stoss von oben nachgebe. Ferner lasse die fragliche Konstruktion es zu und bringe damit wiederum die Gefahr des Kippens, dass nach Gebrauch der Deckel nicht ganz geschlossen, beziehungsweise dass er von Unberechtigten aus seiner richtigen Lage verschoben werde.

Die Experten sagen aber weiter, wenigstens die ersten beiden der angeführten Mängel könnten, ohne die Wegnahme des Deckels zu erschweren, durch eine kleine, nicht kostspielige Aenderung, wie sie nachher die Beklagte vorgenommen habe, nämlich durch das Anbringen von Stiften auf der Unterseite des Deckels, verbessert werden.

Hieraus geht hervor, dass die Beklagte zwar das Uebliche, nicht aber das durch die Verhältnisse Gebotene und ihr Zuzumutende vorgesehen hat. Sie hätte durch eine kleine, nicht teure, den Hauptzweck der Anlage (leichte Zugänglichkeit im Falle der Feuergefähr) nicht beeinträchtigende Verbesserung die dem Verkehr drohende Gefahr erheblich vermindern können. Sie darf daher ihr Werk, da sie diese Verbesserung nicht vorgenommen, nicht als mangelfrei bezeichnen.

3. — Was sodann den Kausalzusammenhang zwischen der Tatsache der mangelhaften Anlage und dem Unfall anbelangt, so ist er ohne weiteres als nachgewiesen zu betrachten, sagen doch die Zeuginnen Schneider und Felder aus, der Deckel habe ihrem Fusstritt nach dem Unfall, trotzdem er geschlossen und ein Fremdkörper nicht wahrnehmbar gewesen, noch zweimal nachgegeben. Es darf daher unbedenklich angenommen werden, der Unfall habe sich in gleicher Weise, das heisst auch durch Kippen des richtig geschlossenen Deckels und nicht etwa zufolge einer Verschiebung desselben durch unbefugte Hand, für die die Beklagte nicht einzutreten hätte, ereignet.

4. — Danach ist die Klage von der Vorinstanz zu unrecht abgewiesen worden, und es sind die Akten, da sie über das Quantitativ des Schadens nicht genügend Aufschluss geben, zur Feststellung desselben und des von der Beklagten zu leistenden Ersatzbetrages an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, die Klage grundsätzlich zugesprochen und die Sache zur Feststellung des Schadenersatzbetrages an die Vorinstanz zurückgewiesen.